

Arbeitsgemeinschaft Stadtgeschichte Stuttgart e.V.

Vereinssatzung

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

(1) Der Verein führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Stadtgeschichte Stuttgart“ (nachfolgend AgS Stuttgart genannt).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

(2) Sitz des Vereins AgS Stuttgart ist Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

a) von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),

b) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),

c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),

d) der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie

e) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Stadt Stuttgart und ihrer Stadtbezirke, insbesondere durch
- a) die Erforschung, Diskussion und Darstellung stadt- und ortsgeschichtlicher Sachverhalte und der Entwicklung der Stadtgesellschaft,
 - b) die Vertretung von Belangen von stadtgeschichtlichem Interesse innerhalb der Stadt und in der Öffentlichkeit,
 - c) die Unterstützung stadtgeschichtlicher Arbeit in Stuttgart durch Vereine, Initiativen und Privatpersonen,
 - d) die Vernetzung von und den Erfahrungsaustausch unter stadtgeschichtlich Interessierten, auch in der Stuttgarter Umgebung,
 - e) die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Stuttgarter Stadtgeschichte wie Führungen, Seminaren, Ausstellungen oder eines regelmäßig stattfindenden Tages der Stadtgeschichte, sowie deren Dokumentation,
 - f) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zur Stuttgarter Stadtgeschichte sowie die Förderung entsprechender Veröffentlichungen,
 - g) die Unterstützung der Pflege und des Erhalts historischer Ortsbilder,
 - h) die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Förderung der Stadtgeschichte, insbesondere mit dem Stadtarchiv und dem StadtPalais - Museum für Stuttgart.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen oder materiellen Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Volksbildung oder der Heimatpflege und Heimatkunde vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge oder Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands und jedes sonstige Mitglied des Vereins erhält für seine Tätigkeit für den Verein den Aufwand erstattet, der nicht Zeitaufwand, Arbeitsleistung

oder Verdienstausfall ist, soweit dieser Aufwand durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Erstattung kann durch eine Pauschale und ohne Einzelnachweise erfolgen, wenn es sich um Kosten handelt, die mit der in Frage stehenden Tätigkeit typischerweise verbunden sind, sie in dieser Höhe üblicherweise pauschal erstattet werden und die Pauschale den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Eine pauschale Abgeltung ist unzulässig, wenn die Kosten, zu deren Abdeckung die Pauschale im Allgemeinen gedacht ist, im konkreten Fall nicht angefallen sind. Einzelne Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) als gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Zwecke sich zumindest teilweise mit den Zwecken des Vereins decken,
 - b) sonstige juristische Personen, die sich zur Unterstützung der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins bereit erklärt haben,
 - c) natürliche Personen, deren Mitgliedschaft eine Unterstützung der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf einen Geschäftsführer übertragen. Eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern kann die Höhe des Beitrags unterschiedlich festgesetzt werden oder kann auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet, oder wenn sonst ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher dem betroffenen Mitglied vorab Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens 20 % aller Mitglieder oder 20 % der unter § 3 Abs. 1 Buchst. a) fallenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer angemessenen Frist, welche auch kürzer als die in Abs. 2 genannte Frist sein kann, zu erfolgen.

§ 8

Mitgliederversammlung – Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen und Bevollmächtigungen Dritter sind nicht zulässig.
- (4) Bei Abstimmungen haben
 - a) die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) jeweils 5 (fünf) Stimmen,
 - b) die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) jeweils 1 (eine) Stimme.
- (5) Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts oder seitens des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er informiert die Mitglieder über entsprechende Sat-

zungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zwecks dürfen erst zur Eintragung gebracht werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt hat.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.

§ 9

Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Beschlussfassung über Anträge, Zweck- und sonstige Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Vorstandsmitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder dem Vertretungsorgan von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt bei der Wahl einzelner Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit fest; nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die gewählten Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl den Vorsitzenden des Vorstands, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister und den Schriftführer; diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstands können ihre Ämter jederzeit unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, dieser durch Erklärung gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden, niederlegen. Das Amt eines gewählten Mitglieds des Vorstands endet in jedem Falle, wenn die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit weggefallen sind.

§ 11

Vorstand – Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich berechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese den Verein allein.
- (2) Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt werden, den Verein einzeln zu vertreten.
- (3) Willenserklärungen gegenüber dem Verein oder Anträge an den Vorstand sind an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu richten. Es genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (4) Zur Betreuung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12

Vorstand – Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Vorstand – Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber vier mal jährlich zusammen. Er beschließt in Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter ergehen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands oder Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter zumindest ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen auf andere Weise fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung ein Kuratorium einrichten. Ist ein Kuratorium eingerichtet, so soll dieses vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen gehört werden.
- (2) Das Kuratorium soll sich aus Personen zusammensetzen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen oder spezieller Fachkenntnisse in besonderem Maße geeignet erscheinen, den Satzungszweck zu fördern. Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis der Kosten erstattet werden.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.

IV. Kassenprüfung

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

V. Auflösung des Vereins

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, bei welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte der Mitglieder nach § 4 Abs.1 Buchst. a, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist

eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf als einzigen Gegenstand nur die Auflösung des Vereins enthalten. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere im Bereich der Stuttgarter Stadtgeschichte.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.06.2018 beschlossen.

Die in der Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten gleichberechtigt für männliche und weibliche Personen.

Stuttgart, den 12.06.2018